

## **Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben:**

### **Bahnsteigverlängerung Haltestelle Bauweg, Stadtbahnstrecke A-West, in der Stadt Hannover**

#### **I. Darstellung des Vorhabens**

Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst auf der Stadtbahnstrecke A-West die Verlängerung der Bahnsteige an der Haltestelle Bauweg um 10 m auf 70 m. Der Zugang erfolgt über eingeschobene Rampen. Darüber hinaus wird der Fußgängerüberweg entsprechend versetzt, barrierefrei hergerichtet und mit einer sehbehindertengerechten Lichtsignalanlage ausgestattet.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Gemäß der Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG erforderlich (vgl. UVPG Anlage 1, Nr. 14.11: Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörenden Betriebsanlagen).

Die Vorprüfung beinhaltet eine überschlägige Prüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, und wurde anhand

1. der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
2. des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
3. der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

#### **II. Überschlägige Prüfung der UVP-Pflicht**

##### **1. Merkmale des Vorhabens**

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über eine Länge von etwa 180 m entlang der Badenstedter Straße auf Höhe der bestehenden Haltestelle Bauweg in den Gemarkungen Bornum und Linden in der Stadt Hannover. Es beginnt im Westen vor dem Verschwenk der Gleise und endet im Osten am Knotenpunkt Badenstedter Straße/Bauweg/Am Ihlpohl. Die Bahnsteige werden in westlicher Richtung um rd. 10 m verlängert. Aus diesem Grund wird der

westliche Fußgängerüberweg über die Badenstedter Straße entsprechend verlegt. In diesem Zuge wird die Querungshilfe barrierefrei hergerichtet und mit einer Lichtsignalanlage für sehbehinderte Personen versehen.

### **Schutzgut Boden**

Anlagenbedingt werden rd. 42 m<sup>2</sup> Böden allgemeiner Bedeutung versiegelt. Demgegenüber werden für das Vorhaben allerdings auch rd. 84 m<sup>2</sup> versiegelte Böden entsiegelt, sodass insgesamt durch das Vorhaben rd. 42 m<sup>2</sup> Böden mehr entsiegelt als versiegelt werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden können somit ausgeschlossen werden.

### **Schutzgut Wasser**

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu befürchten. In der Umgebung befinden sich keine empfindlichen Oberflächengewässer. Das anfallende Niederschlagswasser kann im Bereich der Grünflächen versickern oder wird über das städtische Kanalisationsnetz entwässert.

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch das Projekt ist nicht erkennbar. Durch das Vorhaben sind keine für Pflanzen oder Tiere relevanten Biotope betroffen. Bäume werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben findet auf stark frequentierten und durch menschliche Einflüsse geprägten Flächen statt.

### **Schutzgut Landschaft**

Baubedingt sind mit dem Vorhaben, aufgrund der temporären Dauer und der bestehenden Vorbelastungen sowie der geringen Größe des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Anlagenbedingt werden die vorhandenen Seitenhochbahnsteige verlängert und mit eingeschobenen Rampen versehen. Das Gebiet ist stark anthropogen überprägt, sodass die Änderungen aufgrund des geringen Umfangs und der ähnlichen Bauweise, keine negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft hervorruft.

### **Schutzgut Mensch/Klima**

Umweltverschmutzungen und Belästigungen werden während der Bauphase sowohl für die Menschen in der unmittelbaren Umgebung als auch für die Tiere zunehmen. Durch Staub- und Lärmemissionen sowie Abgase, verursacht durch den Baustellenbetrieb, wird es zu kleinklimatischen und lufthygienischen Beeinträchtigungen kommen. Diese Beeinträchtigungen sind allerdings von ihrer Größe und bauzeitlich begrenzt und daher als nicht erheblich anzusehen. Durch die Einhaltung der AVV Baulärm können die Anwohner zusätzlich vor Lärm geschützt werden. Durch die Anlage werden sich die Lärmemissionen für die umliegende Nachbarschaft ändern. Hierfür hat die Vorhabenträgerin eine schalltechnische Untersuchung anfertigen lassen. Hieraus ergibt sich, dass es gem. § 1 Abs. 2 16. BImSchV zu dauerhaften erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch den Straßen- und Schienenverkehr an umliegenden Gebäuden der Badenstedter Straße kommen kann. Dem wird allerdings mit passiven Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt, sodass die Grenzwerte eingehalten werden können.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen oder auch Risiken für die menschliche Gesundheit aus dem Vorhaben sind nicht erkennbar. Auch ein Zusammenhang mit dem Klimawandel und seinen Folgen besteht nicht.

## **2. Standort des Vorhabens**

Der Standort ist geprägt durch seine Nutzung für Wohnzwecke. Daneben ist die Nutzung durch den Verkehr raumprägend. Das Vorhaben befindet sich an der Badenstedter Straße. Es führt nicht zu einer Änderung der Nutzungen in dem Gebiet. Eine Kollision mit den anderen Nutzungen kann daher ausgeschlossen werden. Der Standort des Vorhabens ist insgesamt als vorbelastet einzustufen. Die o. g. Nutzungen prägen das Gebiet und haben seine Qualität stark beeinträchtigt.

## **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Auch aus der Art und der Merkmale möglicher Auswirkungen der genannte Schutzgüter ergibt sich keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Beeinträchtigungen wirken sich hier eher punktuell und lokal beschränkt aus. Aufgrund der starken Vorbelastung des Gebietes ist hier nicht von einer besonderen Störanfälligkeit auszugehen.

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**Ergebnis: Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

07.10.2021

Pavlista (4127)